AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

55. Jahrgang **Celle, den 11.12.2025** **Nr. 103**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1044 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

1044 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

1044 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1044 Abwasserverband Matheide, 10. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide am 19.12.2025

1045 Stadt Bergen, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

1046 Stadt Celle, Jahresabschluss 2020 Celler Zuwanderungsagentur, Eigenbetrieb der Stadt Celle

1046 Gemeinde Südheide, Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Südheide

1047 Samtgemeinde Flotwedel, Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Landkreis Celle

1048 Gemeinde Südheide, Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Gemeinde Südheide „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide“

1048 Stadt Bergen, 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe" mit örtlicher Bauvorschrift)

1050 Stadt Bergen, Bebauungsplan Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift (Parallelverfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)

1052 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 182

1053 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Hendrik Ahrens, zuletzt wohnhaft An Den Eichen 1, 29303 Bergen-Offen, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24,

ein Schriftstück vom 02.12.2025 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-HA1980 (1) zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Hoppe

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Sascha Höller, zuletzt wohnhaft An den Eichen 8, 29313 Hambühren, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24,

ein Schriftstück vom 10.11.25 mit dem Aktenzeichen CE-S288 / 152-01 zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Bromberger

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Sascha Höller, zuletzt wohnhaft An den Eichen 8, 29313 Hambühren, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24,

ein Schriftstück vom 10.11.25 mit dem Aktenzeichen CE-S288 / 152-04 zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Bromberger

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Abwasserverband Matheide, 10. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide am 19.12.2025

Die 10. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide findet am Freitag, dem 19. Dezember 2025, um 10.30 Uhr im Gebäude der Celle-Uelzen-Netz GmbH (Besprechungsraum H0.18/19), Sprengerstraße 2, 29223 Celle, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

3. Genehmigung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.10.2025

5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle über die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2024 der Abwasserentsorgung Südheide GmbH & Co. KG (ASG) sowie Beratung und Beschlussfassung über das Abstimmungsverhalten der AVM-Vertreter in der Gesellschafterversammlung der ASG über
   a) den Jahresabschluss 2024 (inkl. Prüfbericht)
   b) die Entlastung der Geschäftsführung

6. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung (zentral und dezentral)
   a) Festlegung der Gebührensätze zentral (Grund- und Mengengebühr)
   b) Festlegung der Gebührensätze dezentral

7. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen Gebühren und Kostenerstattungen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung - ABAS)

8. Beratung und Beschlussfassung über die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

9. Beratung und Beschlussfassung über
   a) den Stellenplan 2026 nebst Erläuterungsbericht
   b) die Finanzplanung 2025 - 2029
   c) den Wirtschaftsplan 2026
   d) den Erlass der Satzung zum Wirtschaftsplan 2026

10. Beratung über Angelegenheiten der Abwasserentsorgung Südheide GmbH & Co. KG (ASG) und Beschlussfassung über das Abstimmungsverhalten der AVM -Vertreter in der Gesellschafterversammlung der ASG
    a) Wirtschaftsplan 2026
    b) Sonstiges

10a. Beratung über Angelegenheiten der Abwasserentsorgung Südheide Verwaltungsgesellschaft mbH (ASV) und Beschlussfassung über das Abstimmungsverhalten der AVM-Vertreter in der Gesellschafterversammlung der ASV
    a) Wirtschaftsplan 2026
    b) Sonstiges

11. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Aufgabenübertragung seitens der Verbandsglieder (Satzungsrecht hinsichtlich der dezentralen Abwasseranlagen sowie Genehmigung- und Kontrollbefugnisse bezüglich der abflusslosen Sammelgruben) und die Aufstellung einer Satzung des Abwasserverbandes Matheide zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

12. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Matheide

13. Bericht über die Geschäftstätigkeiten der Abwasserentsorgung Südheide GmbH (ASG)

14. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über
    a) wichtige Angelegenheiten
    b) den Stand der laufenden Baumaßnahmen
    c) Sonstiges

15. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

16. Termin der nächsten Verbandsversammlung

Wilks
Verbandsvorsteher

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Name, Vorname: Dedu, Lucian-Marian
Zuletzt bekannte Anschrift: Jaardenhuug 18, 25938 Utersum, für die Gebäudeservice & Transporte Celle UG.
Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person ist unbekannt.

Der Person ist folgendes Schriftstück zuzustellen:
Abrechnung der Gewerbesteuer für die Veranlagungsjahre 2022 und 2023 mit Zinsbescheiden.

Es liegt zur Einsicht und Aushändigung bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen 2. OG, Zimmer 27 bereit.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.
Das vorbezeichnete Schriftstück wird deshalb nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und der Hauptsatzung der Stadt Bergen öffentlich zugestellt.
Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache im Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergen, den 09.12.2025
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Penshorn
Fachbereich Finanzen

- - -

Stadt Celle, Jahresabschluss 2020 Celler Zuwanderungsagentur, Eigenbetrieb der Stadt Celle

Gemäß § 35 der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Leiter des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 682.608,65 € gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG den Überschussrücklagen zugeführt.
Durch die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses wurde bestätigt:
„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Eigenbetriebe in Niedersachsen geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs Celler Zuwanderungsagentur zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der dem Anhang beigefügten Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes Celler Zuwanderungsagentur. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHKVO und der EigBetrVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO i. V. m. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs mit dem ihm beizufügenden Rechenschaftsbericht geführt hat.“
Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie die Schlussbemerkung und der Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 36 Abs.2 der Eigenbetriebsverordnung vom 11.12.2025 bis einschließlich 23.12.2025 zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Celler Zuwanderungsagentur, Abteilung Zentrale Anlaufstelle, Am Französischen Garten 3, 1.OG, Zimmer 108 während der Öffnungszeiten aus.

Celle, den 10.12.2025
Stadt Celle
Eigenbetrieb Celler Zuwanderungsagentur

Nothdurft
Leiter Eigenbetrieb

- - -

Gemeinde Südheide, Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Südheide

Gemäß § 129 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird folgender Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2025 öffentlich bekannt gemacht:

TOP 15 Vorlage des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Südheide

Beschluss:

1. Der Rat nimmt den vorgelegten Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Südheide mit Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zur Kenntnis, und zwar abschließend

- mit einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses mit einer Summe von 4.937.962,84 €

und

- mit einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses mit einer Summe von 12.828,61 €.
  Die Überschüsse werden auf das nächste Jahr auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Südheide gem. § 129 NKomVG.
3. Der Rat beschließt die Zuführung der Überschüsse zu den Überschussrücklagen gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG.
4. Der Rat beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Südheide gem. § 129 NKomVG.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Der o.g. Jahresabschluss der Gemeinde Südheide, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die entsprechende Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südheide, OT Hermannsburg, Am Markt 3, Zimmer 2.06, 29320 Südheide, öffentlich aus.

		01.01.2024 -Euro-	31.12.2024 -Euro-
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	1.188.031,14	2.352.796,44
2.	Sachvermögen	63.253.685,60	71.384.480,82
3.	Finanzvermögen	3.302.932,94	3.874.056,36
4.	Liquide Mittel	4.705.476,32	3.616.699,16
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	59.291,70	73.819,56
	Bilanzsumme	72.509.417,70	81.301.852,34
	P A S S I V A		
1.	Nettoposition	54.503.277,85	62.298.592,43
1.1	Basis-Reinvermögen	26.693.509,41	26.693.509,41
1.2	Rücklagen	5.406.930,08	9.630.774,69
1.3	Jahresergebnis	4.316.408,11	4.950.791,45
1.4	Sonderposten	18.086.430,25	21.023.516,88
2.	Schulden	10.137.732,62	9.139.970,99
2.1	Geldschulden	8.440.576,34	7.622.154,95
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.440.576,34	7.622.154,95
2.1.3	Liquiditätskredite	0	0
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	773.139,76	682.431,13
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	257.581,08	385.820,21
2.4	Transferverbindlichkeiten	22.957,50	26.712,59
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	643.477,94	422.852,11
3.	Rückstellungen	7.805.426,14	9.810.860,72
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	62.981,09	52.428,20
	Bilanzsumme	72.509.417,70	81.301.852,34

Südheide, den 11.12.2025

Katharina Ebeling L.S.

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Landkreis Celle

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 8 und 9 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1
Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

§2
Fahrkosten, Reisekosten

1. für die Dienstreisen innerhalb des Samtgemeindegebietes erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 26,00 Euro.

2. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhält die Gleichstellungsbeauftragte Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§3
Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigung und Fahrkosten werden monatlich zum Monatsende entrichtet.

§4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.12.2012 außer Kraft.

Wienhausen, den 03.12.2025

Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Gemeinde Südheide, Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Gemeinde Südheide „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide“

Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Gemeinde Südheide
„Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung vom 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide vom 11.06.2015 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Südheide, den 11.12.2025

Katharina Ebeling L.S.
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe" mit örtlicher Bauvorschrift)

hier: Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 den Feststellungsbeschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen mit der dazugehörigen Begründung gefasst. Der Landkreis Celle hat mit Verfügung Az.: 622-00093/24 vom 01.12.2025 gemäß § 6 BauGB die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen genehmigt.

Der Beschluss und die Genehmigung werden gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich zwischen der Landesstraße L240 und dem Stühweg in Sülze. Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:

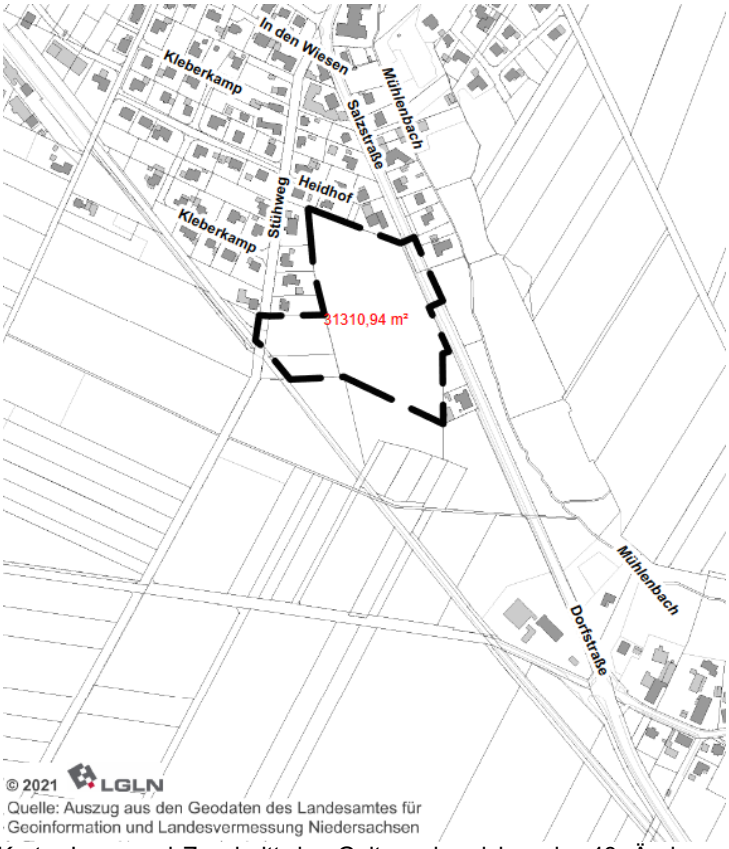

Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (verkleinerter Auszug, ohne Maßstab)

Ziel und Zweck der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es auf den Flurstücken Sülze Flur 1, Flurstück 1121/450 und 449/1, sowie einem Teil des Flurstückes Eversen Flur 6 Flurstück 157/2 mit einer Gesamtgröße von circa 29.443 m2 die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Nahversorger und auch etwa 10 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser zu schaffen.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 16 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Auslegung ist unbefristet.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen
https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bauleitplaene/
unter Ortsteil Sülze eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Bergen, den 09.12.2025 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift (Parallelverfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)

hier: Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 den Bebauungsplan Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe" mit örtlicher Bauvorschrift wird in nachfolgender Abbildung stark umrandet gekennzeichnet:

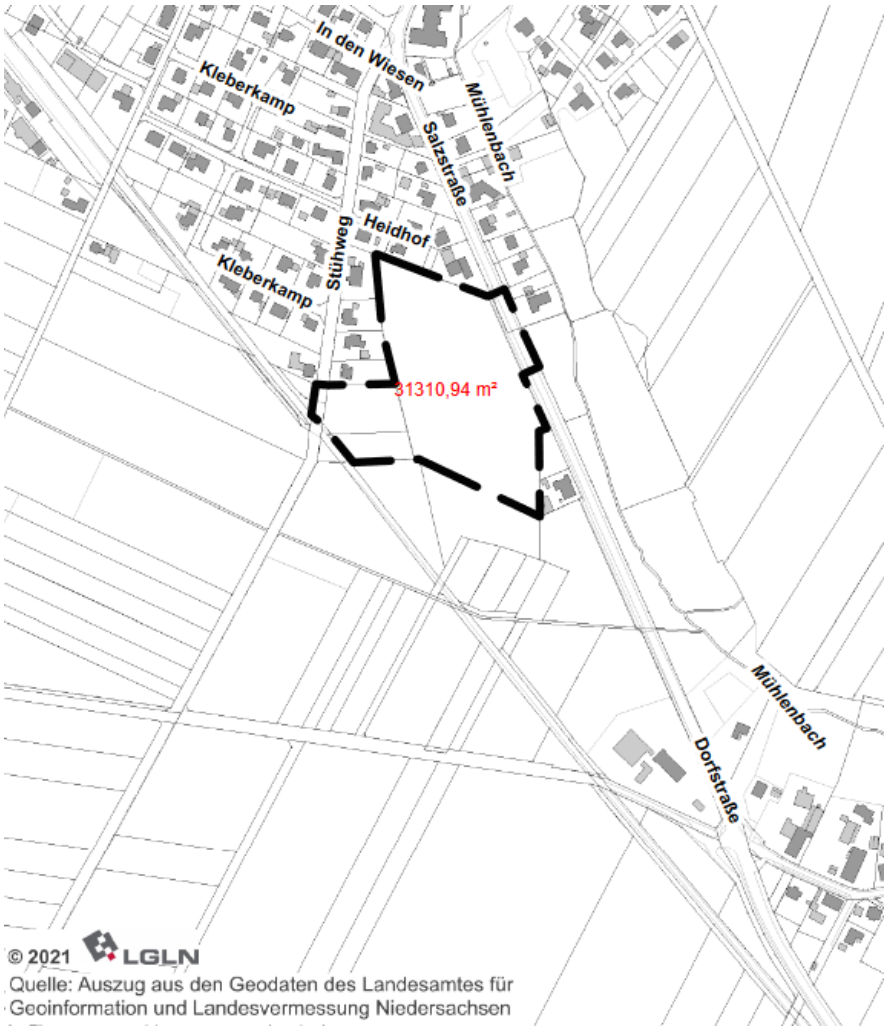

Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift (verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5.000, ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 16 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Auslegung ist unbefristet.
Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen

https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bauleitplaene/

eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe" mit örtlicher Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe" mit örtlicher Bauvorschrift nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bergen, den 09.12.2025 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 182

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 182 der Stadt Celle „Sonderverkehrsfläche an der 77er Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

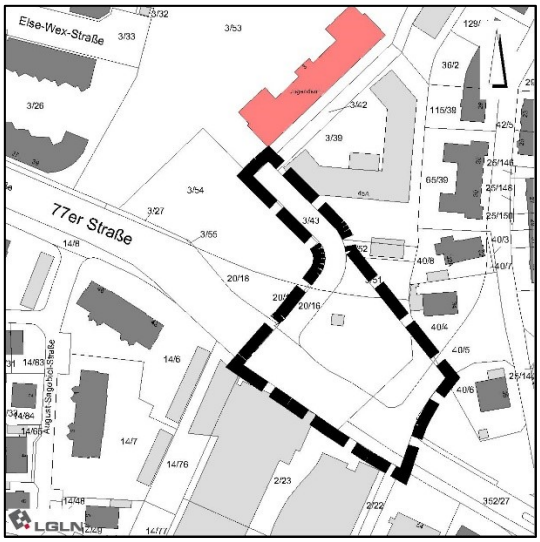

Der Rat der Stadt Celle hat am 16.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 182 der Stadt Celle „Sonderverkehrsfläche an der 77er Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 des BauGB als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung durch Beschluss anerkannt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle https://geo.celle.de zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 11.Dezember 2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2025 den Bebauungsplan Faßberg Nr. 6 „Ortskern“, 6. Änderung der Gemeinde Faßberg als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg befindet sich im Ortskern von Faßberg und ist in nachstehenden Lageplänen unmaßstäblich dargestellt.

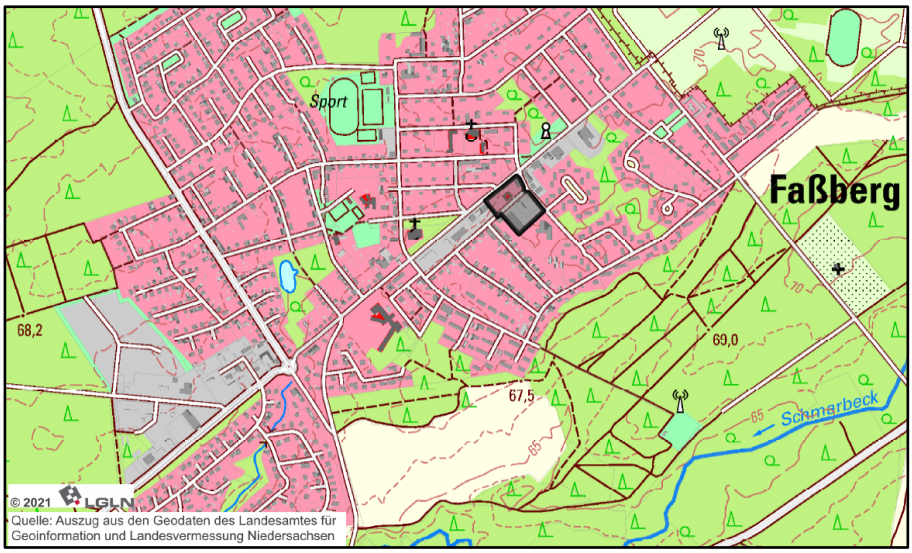

Übersichtsplan, ohne Maßstab

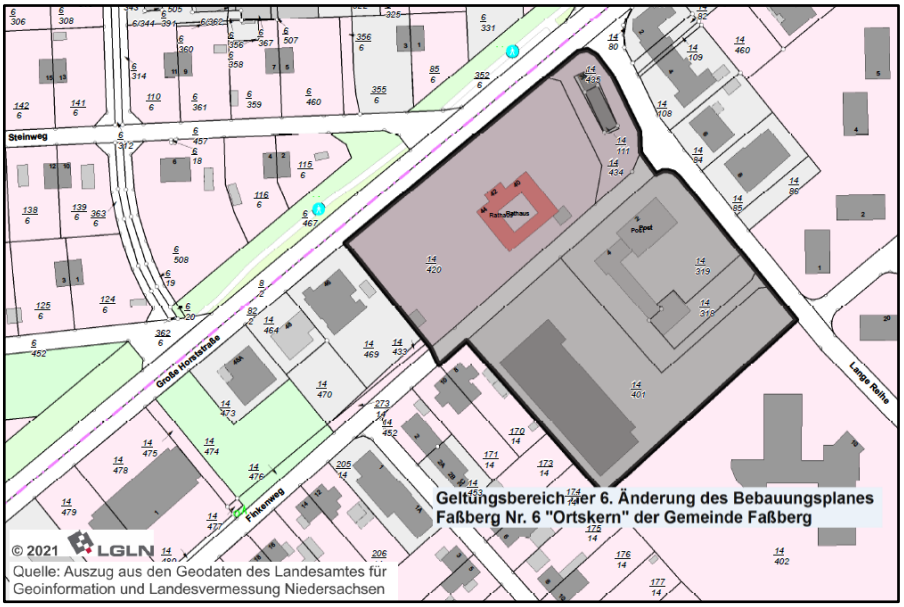

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes, ohne Maßstab

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet eingesehen werden unter https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/ortskern-bebauungsplan-fassberg-nr-6/.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden
1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz bei dem Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Faßberg, den 10.12.2025
Gemeinde Faßberg

Die Bürgermeisterin L.S.
In Vertretung
Golek

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN